

## Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

st. Als eines der ernstesten Probleme der Uebergangszeit zur Friedenswirtschaft ist uns die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit aufgegeben. Mit dem Freiwerden der zahlreichen in den Kriegsindustrien beschäftigten Arbeitskräfte wurde der Arbeitsmarkt mit Angeboten überschwemmt. Die Nachfrage nach Arbeitskräften kam mit dieser Bewegung auch heute noch nicht Schritt halten. Einerseits fehlen unsern Friedensindustrien diejenigen Exportmöglichkeiten, welche die Voraussetzung für eine volle Ausnützung der industriellen Arbeitskräfte bilden; andererseits sind speziell auf dem Baumarkt die Preisverhältnisse noch derart ungünstig, daß die Bautätigkeit sozusagen überall vollständig lahmgelegt ist. Dem neuen eidg. Amt für Arbeitslosenfürsorge, dem der bekannte Tunnelingenieur Rothpletz vorsteht, ist nun die überaus schwierige Aufgabe übertragen worden, den Tausenden von brachliegenden Arbeitskräften die Möglichkeit zur Betätigung zu schaffen.

Die Arbeitslosigkeit macht sich nicht in allen Landesteilen gleich empfindlich fühlbar; sie ist in der Westschweiz weniger veripfunden, als namentlich in den Industriegebieten der Ostschweiz. Die Stadt Genf z. B. verzeichnet kaum hundert Arbeitslose; Zürich dagegen rund 2500.

Neben einem großen Teil der Arbeiterschaft leidet heute auch das Kleingewerbe, das namentlich in den Städten von der Lage auf dem Baumarkt abhängig ist. Die Ursachen für die Stagnation der Bautätigkeit beruhen auf der gewaltigen Verteuerung der Baumaterialien. Das eidg. Amt für Arbeitslosenfürsorge wendet deshalb ganz besondere Aufmerksamkeit der Frage zu, wie Neubauten finanziert werden könnten, um auf diese Weise den Baumarkt zu beleben.

Eine Geldfrage ist die Behebung der Arbeitslosigkeit auch in einzelnen unserer Landesindustrien, namentlich in der Textil- und in der Maschinenbranche. Diesen Industrien fehlt es nicht an Rohmaterialien. Sie sind aber durch die Anläufe so ziemlich aufs Trockene geraten und möchten nunmehr mit Unterstützung des Bundes auf Vorrat arbeiten. Dabei rechnen sie bestimmt damit, daß es ihnen in einem späteren Zeitpunkt — der für unsere Exportindustrien für den Wettbewerb auf den Weltmärkten von entscheidender Bedeutung sein wird — möglich sein werde, die auf Vorrat angefertigten Waren zu nicht ungünstigen Bedingungen abzustößen. Können auf diese Weise die industriellen Betriebe aufrecht erhalten werden, so wird es möglich sein, eine große Zahl der arbeitslosen Berufsarbeiter ihrer Ausbildung entsprechend zu beschäftigen.

Allein es wird sich stets als unmöglich erweisen, in der Uebergangszeit allen Berufsarbeitern auf diese Weise Arbeitsgelegenheiten zu eröffnen. Deshalb müssen auch Notstandsarbeiten der verschiedensten Art vorgesehen werden, um Arbeitslose vorübergehend zu beschäftigen, so Meliorationen, Rasen- und Wegbauten, Gewässertorrekturen, Erdarbeiten usw. Die ungeübten Arbeitskräfte werden dabei wenigstens anfänglich im Vergleich zu den geschulten Personal Minderleistungen aufweisen, wodurch die auszuführenden Werke außerordentlich belastet werden. Da die meisten dieser Arbeiten eine solche Mehrbelastung nicht ertragen, schlägt das Amt für Arbeitslosenfürsorge vor, daß der Bund und die Kantone die Mehrkosten durch Ausrichtung von „Minderleistungsbeiträgen“ übernehmen. Dem Bundes-

rat ist der Vorschlag unterbreitet worden, aus dem Fonds für Arbeitslosenfürsorge, der wohl fünfzig Millionen übersteigt, zu diesem Zwecke einen Betrag von fünf Millionen auszuscheiden. Die Bezahlung dieser Kosten aus diesem Fonds ist jedenfalls berechtigt, weil durch die Beschaffung von Arbeit die Unterstühtungen an Arbeitslose reduziert werden. Fünf Millionen würden nach den Berechnungen des Amtes für Arbeitslosenfürsorge genügen, um die Minderleistung von 7500 ungeübten Arbeitern bis Ende des laufenden Jahres zu decken. Die gleichen fünf Millionen würden aber bis Ende 1919 nur zur Unterstützung von a. 4000 Arbeitern ausreichen, so daß auch eine rationelle Verwendung des Fonds durch die Minderleistungsbeiträge gesichert ist.

Doch nur teilweise läßt sich die Arbeitslosigkeit durch die Ausführung von Notstandsarbeiten beheben. Denn es gilt auch den mannigfachen mit der Bautätigkeit verknüpften gewerblichen Berufen vermehrte Arbeit zuzuwenden, womit sich die Bekämpfung der in unsern Städten herrschenden Wohnungsnot verbinden läßt. Deshalb versucht das Amt für Arbeitslosenfürsorge auch die Bautätigkeit zu heben. Diese stößt, weil eine Sicherheit für die Rentabilität der Bauwerke bei den heutigen Materialpreisen umso weniger zu erreichen ist, als nach einiger Zeit mit einem Sinken der Aufwendungen für das Material gerechnet werden darf. Die Hebung der Bautätigkeit kann nur damit erreicht werden, daß die Finanzierung der Bauten auf einer Grundlage gelingt, welche Verluste für die Bauunternehmer, soweit es nicht Gemeinden und Kantone sind, die Opfer auf sich nehmen, ausschließt.

Das eidg. Amt für Arbeitslosenfürsorge will in erster Linie die private Bautätigkeit anregen. Der Bund soll nach seinen Vorschlägen gemeinsam mit den Kantonen und Gemeinden die private und genossenschaftliche Bautätigkeit durch Beteiligung an allen notwendigen Neu- und Umbauten fördern. Zu diesem Zwecke wären weitere 10 Millionen aus dem Fonds für Arbeitslosenfürsorge bereitzustellen.

Die Beteiligung des Bundes wäre eine doppelte und bestände erstens in einer Beitragsleistung an den Bauherrn und zweitens in der Uebernahme der zweiten Hypothek zu einem Zinsfuß von 4%. Vor-erst sei die Beitragsleistung des Bundes an den Bauherrn berührt. Sie würde sich nach der Art und der Zweckbestimmung des Baues richten und 5 bis 15 Prozent der Totalbaukosten betragen. Dabei bestände immerhin die Voraussetzung, daß Kanton und Gemeinde zusammen eine ebenso hohe Leistung übernehmen würden. Mithin würde sich im einzelnen Falle der gesamte Beitrag auf 30 Prozent der Totalbaukosten im Maximum belaufen. Bei Wohnhausneubauten, durch die der bestehenden Wohnungsnot gesteuert wird, würde der Bund außerdem die Uebernahme der zweiten Hypothek in der Maximalhöhe von 30 Prozent der Totalkosten zusichern, immerhin unter der Bedingung, daß Kanton und Gemeinde zusammen die Hälfte davon übernehmen. Diese zweite Hypothek dürfte nur innerhalb der ersten 65 Prozent des Anlagewertes errichtet werden. Der Schuldner soll berechtigt sein, diese Hypothek jederzeit abzulösen, während sie andererseits von Bund, Kanton und Gemeinde frühestens zehn Jahre nach Errichtung auf sechs Monate gekündigt werden könnte.

Die aus öffentlichen Geldern gewährte Beitragsleistung soll 50 Prozent der Totalbaukosten nicht überschreiten. Bund, Kanton und Gemeinde würden für ihre geleisteten Beiträge ein bedingtes Forderungsrecht gegenüber dem Bauherrn in dem Sinne erhalten, daß dieser bei Verkauf seines Hauses die Hälfte des erzielten Gewinns im Verhältnis der Beiträge an Bund, Kanton und Gemeinde zurückerstatten müßte. Unter Gewinn wäre dabei die Differenz zwischen Verkaufspreis und Selbstkosten des Bauherrn zu verstehen. Zur Sicherstellung dieses bedingten Forderungsrechtes würde in der Höhe der Beiträge im Zeitpunkt ihrer Ausrichtung eine Grundpfandverschreibung auf das Grundstück eingetragen. Sie dürfte nur innerhalb des Anlagewertes errichtet werden und würde mit dem Forderungsrecht stillschweigend nach Ablauf von fünfzehn Jahren erlöschen. Solange sie aber zu Recht besteht, dürfte das Erträgnis aus den Mietzinsen des Hauses 6—7 Prozent des Anlagewertes nicht übersteigen,

wobei die Kosten für den Gebäudeunterhalt eingerechnet und die öffentlichen Beitragsleistungen im Abzug gebracht werden. Der Bauherr muß jedoch mit der Einreichung seines Beitragsgesuches den Nachweis erbringen, daß der Rest der erforderlichen finanziellen Aufwendungen für das Bauvorhaben vorhanden und sichergestellt ist.

Dieser Vorschlag ist vom Amt für Arbeitslosenfürsorge einer Kommission von Fachleuten vorgelegt worden, wo er volle Anerkennung fand. In Fachkreisen erblickt man darin das in gegenwärtiger Zeit geeignetste Mittel, um die Bautätigkeit zu fördern und damit zugleich die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen und der Wohnungsnot zu steuern.

Mit der Frage, auf welchem formellen Wege der Bund die nötigen finanziellen Mittel für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die insgesamt 15 Millionen aus dem Fonds für die Arbeitslosenfürsorge bereitstellen soll, befaßte sich letzter Tage in Bern eine Konferenz von Parlamentariern und Vertretern der Kantonsregierungen. Dem Gedanken, daß der Bundesrat durch einen Beschluß kraft der außerordentlichen Vollmachten die Summe dem Amt für Arbeitslosenfürsorge bewillige, wurde von wesscher Seite Opposition gemacht, und darauf verwiesen, daß diese Krediterteilung in die Kompetenz der eidg. Räte falle. Im Bundeshaus wird diesen Einwänden Rechnung getragen.

Damit ist eine neue Lage geschaffen, für die eine Lösung noch nicht gefunden ist.

Die eidg. Räte treten erst im Juni zusammen; beschließen sie gemäß den Vorschlägen des eidg. Amtes für Arbeitslosenfürsorge, so tritt ihr Entscheid im Juli in Kraft. Die Arbeiten aber, die hier in Frage stehen, müssen vor Einbruch des Winters ausgeführt werden. Dazu ist es, wenn erst im Juli begonnen werden kann, offensichtlich zu spät.

Wie wäre es nun, wenn der Bundesrat den eidg. Räten beschleunigt die Vorlage einreichen würde, wenn die Bureaux des Nationalrates und des Ständerates sofort die vorberatenden Kommissionen bestellen und wenn dann die Bundesversammlung noch vor Ende Mai zu einer zweitägigen Session zusammentreten würde, um dem Projekt ihre Sanction zu erteilen, die innert nüklicher Frist erfolgen muß, wenn die guten Pläne nicht wertlos werden sollen?